

Präventionskonzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im THW

- Prävention zum Kindeswohl -

Die THW-Jugend e.V. und das Technische Hilfswerk übernehmen Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Gefährdung und Missbrauch. Daher sind alle THW-Angehörigen in der Pflicht, dass Kinder und Jugendliche im THW einen „sicheren Raum“ vorfinden. Durch organisatorische und präventive Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass nur vertrauenswürdige Personen mit Kindern und Jugendlichen im THW Umgang haben. Es darf also in der THW-Jugendarbeit niemand tätig werden, der wegen einer Straftat gegen sexuelle Selbstbestimmung (sexueller Missbrauch, Besitz oder Verbreitung von Kinderpornographie, Exhibitionismus) oder wegen Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung oder Kindesentführung) vorbestraft ist. Damit wird die Forderung des im Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes umgesetzt.

Folgende „Bausteine“ sollen für eine umfassende Prävention sorgen:

- Eine THW-Rundverfügung (Anlage 1) stellt Hintergründe, rechtliche Grundlagen und nähere Informationen dar. Vordrucke, Handlungsanweisungen, ein Ablaufschema sowie eine Matrix stehen in den Anlagen 2 bis 5.
- Alle Personen, die im THW direkt oder indirekt mit der Jugendarbeit befasst sind und Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis i.S. des § 72 a SGB VIII beantragen. Dieses Führungszeugnis ist der/m Ortsbeauftragten vorzulegen. Das Verfahren sowie die Konsequenzen bei einer negativen Auskunft werden in den Anlagen beschrieben.

- Informationen und Beratungen sowie ein Angebot von Qualifizierungs- und Ausbildungslehrgängen unterstützen das Ziel, die Prävention gegen Kindeswohlgefährdung zu verbessern.

Diese drei „Bausteine“ sind ein erster Schritt in Richtung einer nachhaltigen Präventionskultur. Sie dürfen uns aber nicht in Sicherheit wiegen, sondern müssen weiter entwickelt, aktuellen Standards und Situationen angepasst werden. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg ist das Selbstverständnis eines verantwortungsvollen Umganges auf allen Ebenen!

Bonn, den 11.05.2015

Anlagen:


- Rundverfügung „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“
- Schaubild und Matrix Unterstützungsinstrumente
- THWin-Handlungsanleitung
- Musterbrief Beantragung erweitertes Führungszeugnis
- Muster Erweitertes Führungszeugnis
- Rechtsgrundlagen: § 72 a SGB VIII
- Rechtsgrundlagen: Straftaten nach § 72 a (1) SGB VIII



Albrecht Broemme
Präsident THW



Ingo Henke
Bundesjugendleiter



Frank Schulze
Bundessprecher

Rundverfügung

lfd.-Nr. / Jahr: 003 / 2015
Version: 2.0
Aktenzeichen: EA-203-01-00
Verfügung betrifft: Ehrenamt/Hauptamt
gültig ab: 21.05.2015
gültig bis: 20.05.2018
verlängert bis: 19.05.2023
hiermit aufgehoben: - / -
Rückfragen an: Abteilungsleitung EA

Titel: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a Bundeskinderschutzgesetz für
in der Jugendarbeit Tätige
Stichwörter: Bundeskinderschutzgesetz; Kindeswohlgefährdung; Prävention
Anlagen: 7

I Vorbemerkung:

Ausgangspunkt dieser Rundverfügung ist der § 72a des Sozialgesetzbuches VIII:

Danach dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Jugendämter, Landesjugendämter) keine Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen oder vermitteln die wegen einer in § 72 a SGB VIII benannten einschlägigen Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden. Die in § 72 a benannten Straftaten betreffen überwiegend – aber nicht ausschließlich – das Sexualstrafrecht.

Zur Sicherstellung dieses Zweckes sollen sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den betroffenen Personen bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (nachfolgend „erweitertes Führungszeugnis“) vorlegen lassen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält auch Eintragungen rechtskräftiger Verurteilungen von weniger als 90 Tagessätzen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe (z.B. in unserem Fall der THW Jugend e.V.) sicherstellen, dass auch diese keine einschlägig vorbestraften Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauen. (Zu den Einzelheiten vgl. bitte den Wortlaut des anliegend beigefügten § 72 a SGB VIII).

II Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

1.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ist weder öffentlicher, noch freier Träger der Jugendhilfe und somit vom Anwendungsbereich des § 72 a SGB VIII nicht unmittelbar erfasst. Gleichwohl treffen Sinn und Zweck der Regelung des § 72 a SGB VIII (Schutz der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen, Beruhigung der Erziehungsberechtigten bei der außerhäuslichen Kinder- und Jugendbetreuung) ebenso zu.

Zwischen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der THW Jugend e.V. besteht daher Einvernehmen, dass die Vorgaben des § 72 a SGB VIII sowohl in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, wie auch in der THW Jugend e.V. umgesetzt werden.

2.

Die Ortsbeauftragte/ der Ortsbeauftragte stellt gemeinsam mit der Ortsjugendleiterin/ dem Ortsjugendleiter der THW Jugend e.V. für den Ortsverband fest, welche Helferin/ welcher Helfer in der Jugendarbeit tätig sind und beurteilt gemeinschaftlich die Notwendigkeit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (wird dabei Hilfe benötigt, unterstützen die Regionalstellen). Der benannte Personenkreis wendet sich an die für sie zuständige örtliche Meldebehörde und beantragt ein erweitertes Führungszeugnis.

Hierzu erhalten Sie zuvor von der/dem zuständigen Ortsbeauftragten ein Formular ausgehändigt in dem bestätigt wird, dass die Voraussetzungen zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen.

3.

Für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses sind grundsätzlich 13,- Euro zu zahlen.

Mit der Antragstellung stellen die betroffenen Personen zugleich den Antrag auf die Erhebung der Kosten aus Billigkeitsgründen zu verzichten.

Sollte die Meldebehörde dem Kostenbefreiungsantrag nicht entsprechen, erhalten die betroffenen Personen die verauslagten Kosten aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln ihres Ortsverbandes ersetzt.

4.

Das erweiterte Führungszeugnis ist grundsätzlich persönlich zu beantragen und kann nicht von den Dienststellen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk beantragt werden. Die / der Betroffene legt das Führungszeugnis der/dem Ortsbeauftragten zur Einsichtnahme vor.

Sofern regional verfügbar, kann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auch bei der Wohnsitzgemeinde oder beim Kreisjugendamt erfolgen. Nach Einsichtnahme stellen diese eine Bescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) aus. Nach Einsichtnahme ist diese Bescheinigung dann der/dem Ortsbeauftragten vorzulegen. Es gelten für die Beantragung und Wiedervorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung ebenso die in Abs. 6 und 7 genannten Fristen.

5.

Von den eingesehenen Daten dürfen in THWin nur das Datum der Einsichtnahme, der Erinnerung und das Datum der Wiedervorlage erfasst werden. Die Information ob die betroffene Person wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, kann nur durch das Aberkennen der Qualifikation sowie durch ein Kontaktverbot zur Jugendgruppe erfolgen.

Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Person von einer Tätigkeit die Anlass zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis ist ausdrücklich nicht zu kopieren oder zu den Akten zu nehmen.

6.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist in der Regel im Abstand von jeweils drei Jahren entsprechend zu wiederholen. Liegt aufgrund einer regionalen Vereinbarung zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendarbeit eine kürzere Frist zur Wiedervorlage des Führungszeugnisses vor, ist diese entsprechend einzuhalten.

Die Feststellung des Personenkreises für welchen die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich ist, ist nach Lage regelmäßig zu unternehmen, z.B. wenn eine Helferin / ein Helfer Tätigkeiten in der Jugendarbeit aufnimmt. Bei Verdachtsmomenten hinsichtlich einer Verurteilung zu einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftaten ist das erweiterte Führungszeugnis früher einzuholen.

7.

Helferinnen/ Helfer die bereits in der Jugendarbeit tätig sind, beantragen so schnell wie möglich nach dem oben dargestellten Verfahren bei der für sie zuständigen Meldebehörde das erweiterte Führungszeugnis und legen dies der/dem Ortsbeauftragten binnen drei Monaten zur beschriebenen Prüfung und weiteren Verwendung vor. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Wird das erweiterte Führungszeugnis in diesem Zeitraum nicht vorgelegt, ruht die Qualifikation zur Durchführung von Jugendarbeit bis eine Vorlage erfolgt.

8.

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ersetzt nicht die weitergehende Vorsorge gegen Kindeswohlgefährdungen.

9.

Für alle Helferinnen/ alle Helfer ist im Falle einer Eintragung im Sinne des § 72 a SGB VIII sicherzustellen, dass kein Kontakt zur Jugendgruppe mehr erfolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Eintragung im Sinne des § 72 a SGB VIII die/der Ortsbeauftragte die Betroffene/ den Betroffenen sofort von der Funktion der Jugendbetreuerin/ des Jugendbetreuers abuberufen hat.

Die THW Jugend e.V. stellt diese Regelung entsprechend für ihren Verfügungsbereich sicher.

Im Auftrag
gez.

Bröckmann
Abteilungsleitung Ehrenamt und Ausbildung

Anlage 2

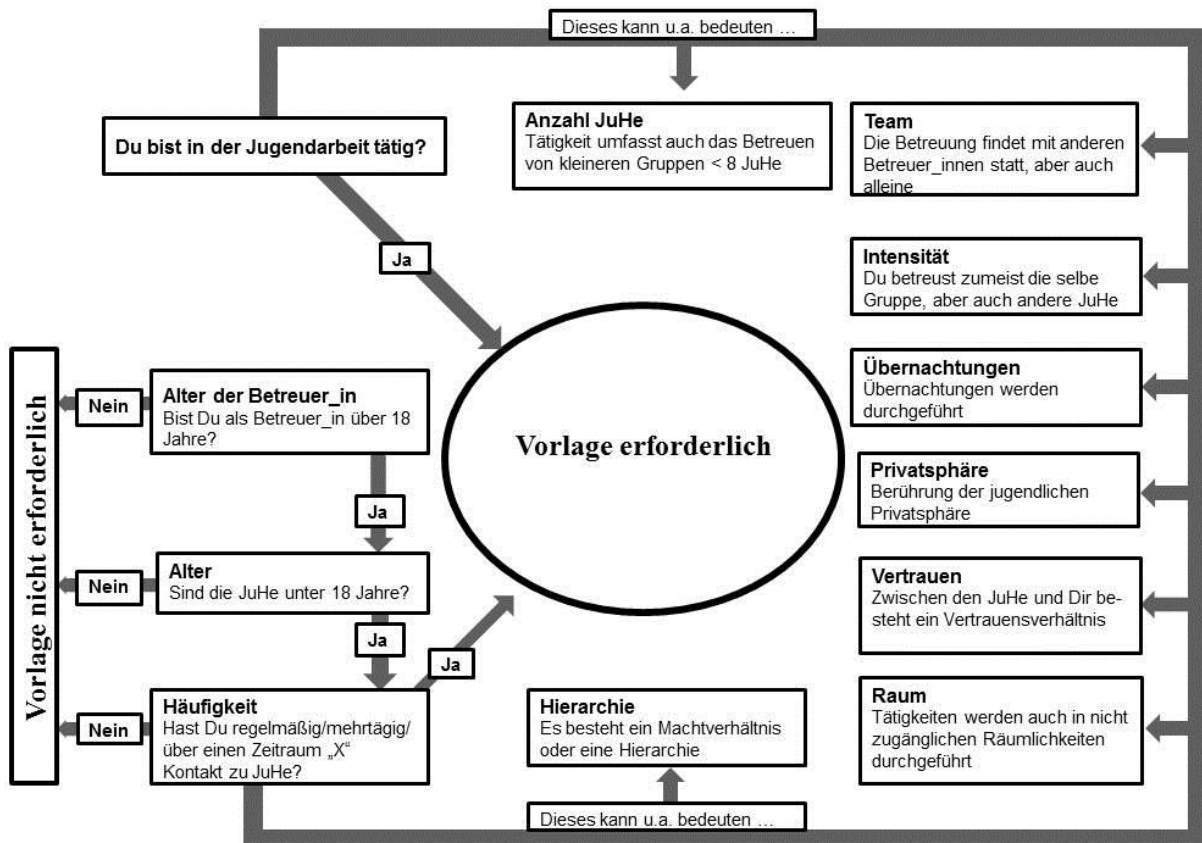
Schaubild und Matrix – Unterstützungsinstrumente zur Auswahl eines vorzeigepflichtigen Personenkreises in einem OV

Zur Feststellung des Personenkreises, wer ein erweitertes FZ vorlegen muss, kann zur Grundlage das Schaubild oder die beiliegende Matrix angewendet werden.

Das Schaubild dient bei einem Gespräch zwischen der / dem Ortbeauftragten und der Ortsjugendleiterin/ dem Ortsjugendleiter zur Festlegung, welche Helferin/ welcher Helfer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Das Ergebnis muss schriftlich dokumentiert und archiviert werden.

Die Matrix kann ebenso Grundlage zur Festlegung des Personenkreises sein, welche Helferin/ welcher Helfer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Die Dokumentation ergibt sich aus den Eintragungen in die Matrix. Zur Archivierung ist ein Ausdruck der Bewertung ausreichend.

Die Bewertung, welche Helferin/ welcher Helfer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, muss nach Bedarf, z. B. bei Änderungen der Tätigkeiten, wiederholt bzw. aktualisiert werden.



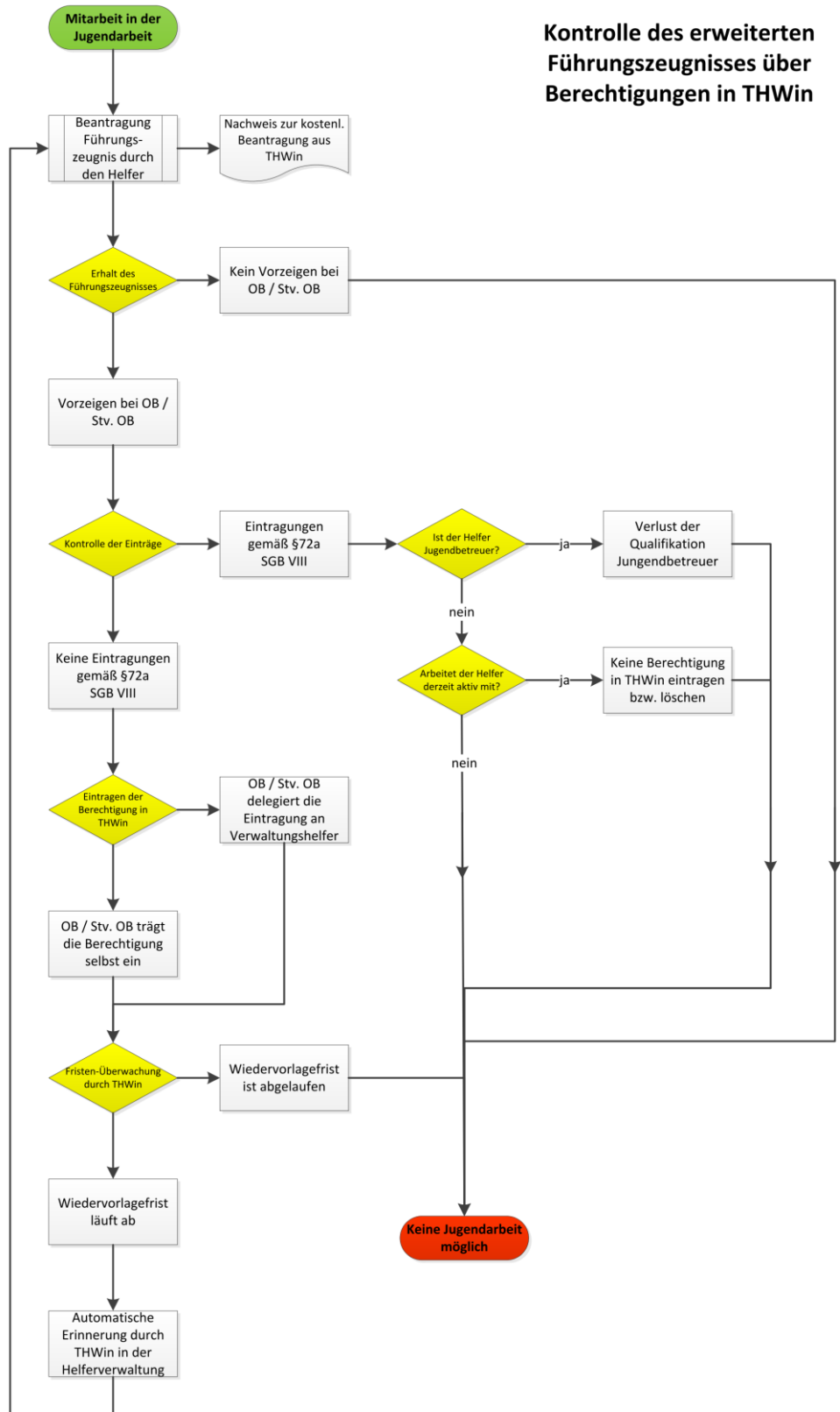
Anlage 3

Eintragung der Kontrolle „Erweitertes Führungszeugnis über Berechtigungen in THWin

Handlungsanleitung

- (1) Die/ der OB kann aus THWin das Formblatt zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses inklusive Antrag Gebührenbefreiung ausdrucken und der HelferIn / dem Helfer aushändigen. Das Formular enthält ein Standardanschreiben mit dem Datensatz der HelferIn/ des Helfers an die örtlich zuständige Meldebehörde. Das erweiterte Führungszeugnis wird durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt und der AntragstellerIn/ dem Antragsteller unmittelbar übersendet.
- (2) Nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch die HelferIn/ den Helfer bei der/ dem Ortsbeauftragten darf nur die Einsicht sowie das Datum in der Helferverwaltung von THWin mithilfe eines Berechtigungseintrages vermerkt werden.
- (3) Enthält das erweiterte Führungszeugnis Einträge, die den gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, erfolgt keine Eintragung der Berechtigung in THWin. Eine bereits eingetragene Berechtigung darf nicht verlängert werden. Diese Eintragung muss dann umgehend aus der Berechtigungsübersicht der HelferIn/ des Helfers gelöscht werden.
- (4) Im Regelfall erfolgt eine automatische Aufforderung zur Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses 3 Monate vor Ablauf des 3-jährigen Gültigkeitszeitraumes der Berechtigung. Sind örtlich frühere Wiedervorlagen erforderlich, muss das Enddatum *händisch abgeändert werden*, so dass auch eine frühere Signalisierung bereits nach ein bis zwei Jahren erfolgen kann.

Ablaufschema zur Eintragungen in THWin



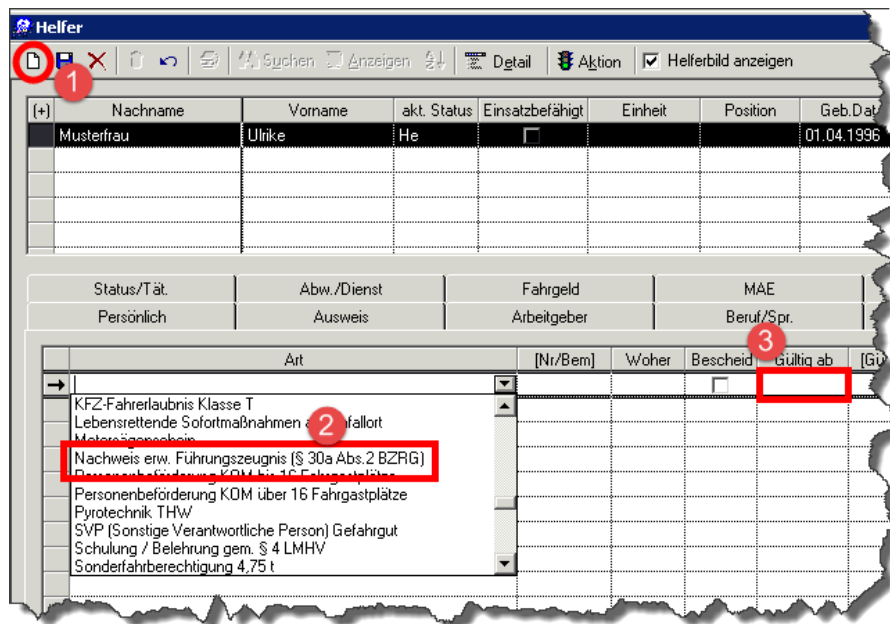
Auszug Handlungsanweisung Nachweis erweitertes Führungszeugnis

(3.7.1.1) Nachweis erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Abs.2 BZRG“)

Nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch die Helferin/ den Helfer bei der/ dem Ortsbeauftragten wird der Nachweis der positiven Einsichtnahme in Form eines zusätzlichen Berechtigungseintrages „Nachweis erw. Führungszeugnis (§ 30a Abs.2 BZRG)“ in THWin hinterlegt.

Die Berechtigung hat ab dem Tag ihrer Eintragung einen Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren. Ein Ablauf dieses Zeitraums wird dem Anwender in der Aufgabenübersicht von THWin automatisch 3 Monate vor Ablauf des Enddatums angezeigt.

Durch Klicken des Neu-Buttons (1) kann im Tab „Berechtigungen“ in der Helferverwaltung ein neuer Eintrag angelegt werden. Hierfür muss zunächst die Art der Berechtigung (2) ausgewählt und das Datum der Einsichtnahme (3) eingetragen werden.



Nach Eintragung des Datums der Einsichtnahme errechnet THWin automatisch das Enddatum des 3-jährigen Gültigkeitszeitraumes und den Stichtag der Erinnerungsfunktion. Bei diesen Eintragungen handelt es sich um programmseitige Vorbelegungen, die durch die Anwenderin/ den Anwender bei Bedarf vor dem Speichern überschrieben werden können (z.B. verkürzter Gültigkeitszeitraum durch Vorgaben eines regionalen Trägers der öffentlichen Jugendarbeit). Ebenso kann das Datum der Erinnerungsfunktion nochmals händisch angepasst werden.

Zum endgültigen Speichern des neuen Berechtigungseintrages muss noch die Herkunft des Nachweises (1) angegeben werden. Hierfür bietet sich „Ext.“ für externe Herkunft an. Durch Klicken des Speichern-Buttons (2) wird der Eintrag nun final gültig gesetzt.

| Nachname | Vorname | akt. Status | Einsatzbefähigt | Einheit | Position | Geb.Dat. | Eintritt |
|------------|---------|-------------|--------------------------|---------|----------|------------|------------|
| Musterfrau | Ulrike | He | <input type="checkbox"/> | | | 01.04.1996 | 20.01.2014 |

| Status/Tät. | Abw./Dienst | Fahrtgeld | MAE | Eigenschaft | | | |
|---|-------------|-------------|------------|--------------------------|------------|--------------|-------------|
| Persönlich | Ausweis | Arbeitgeber | Beruf/Spr. | Freistellung | | | |
| Art | | [Nr./Bem] | Woher | Bescheid | Gültig ab | [Gültig bis] | [Fällig am] |
| → Nachweis erw. Führungszeugnis (§ 30a Abs. 2 BZRG) | | | Ext | <input type="checkbox"/> | 22.01.2015 | 21.01.2018 | 21.10.2017 |



Sobald die Entscheidung getroffen wurde, dass eine Helferin/ ein Helfer das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss, sollte – um die Terminüberwachung in THWin nutzen zu können – eine „Dummy“-Berechtigung mit einer Gültigkeit von Null Tagen angelegt werden:

| Persönlich | Ausweis | Arbeitgeber | Beruf/Spr. | Freistellung | Berechtig. | | |
|---|---------|-------------|------------|--------------------------|------------|--------------|-------------|
| Art | | [Nr./Bem] | Woher | Bescheid | Gültig ab | [Gültig bis] | [Fällig am] |
| → Nachweis erw. Führungszeugnis (§ 30a Abs. 2 BZRG) | | | Ext | <input type="checkbox"/> | 24.01.2015 | 24.01.2015 | 24.01.2015 |

Berechtigungen

Helfer hauptamtliche Mitarbeiter externe Experten

Auswahlkriterien

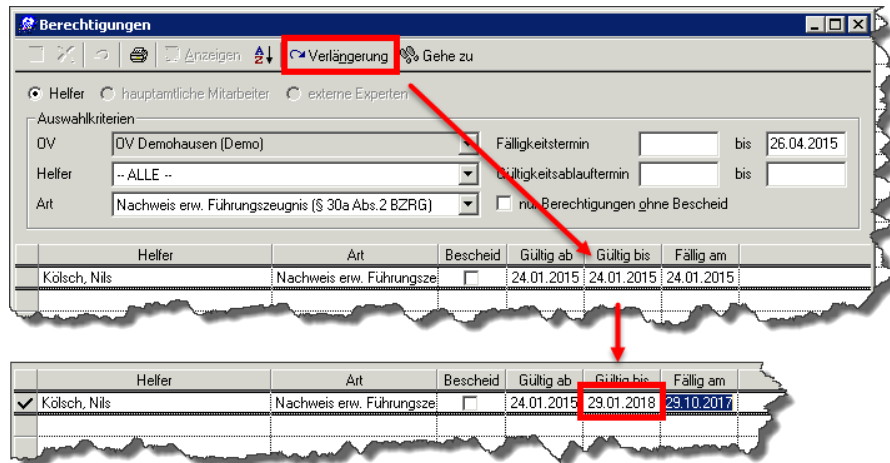
OV: OV Demohausen (Demo) Fälligkeitstermin: [] bis 26.04.2015

Helfer: -- ALLE -- Gültigkeitsablauftermin: [] bis []

Art: Nachweis erw. Führungszeugnis (§ 30a Abs. 2 BZRG) nur Berechtigungen ohne Bescheid

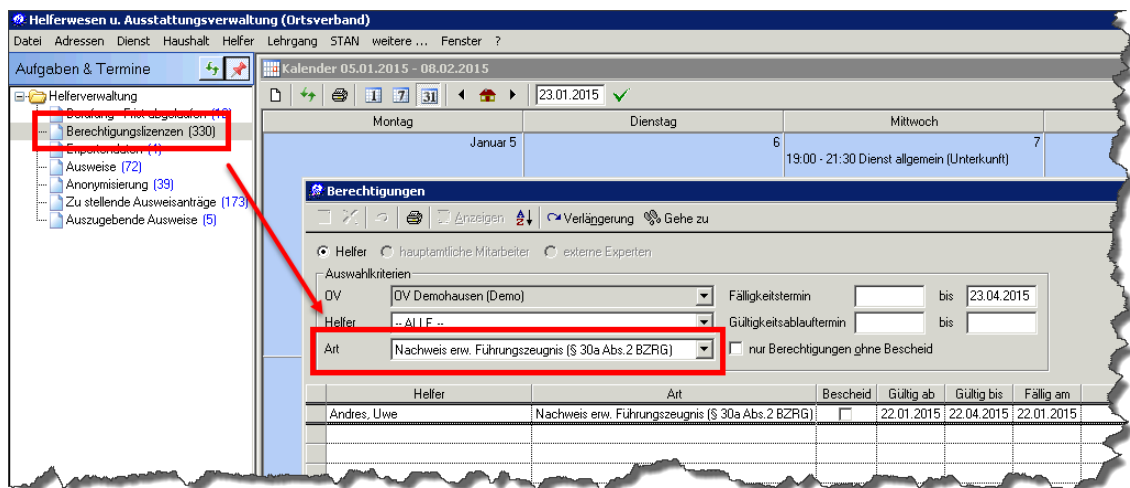
| Helfer | Art | Bescheid | Gültig ab | Gültig bis | Fällig am |
|--------------|--------------------------|--------------------------|------------|------------|------------|
| Kölsch, Nils | Nachweis erw. Führungsze | <input type="checkbox"/> | 24.01.2015 | 24.01.2015 | 24.01.2015 |

Nach Vorlage kann über die Button „Verlängerung“ das endgültige „Gültig bis“-Datum eingetragen werden.



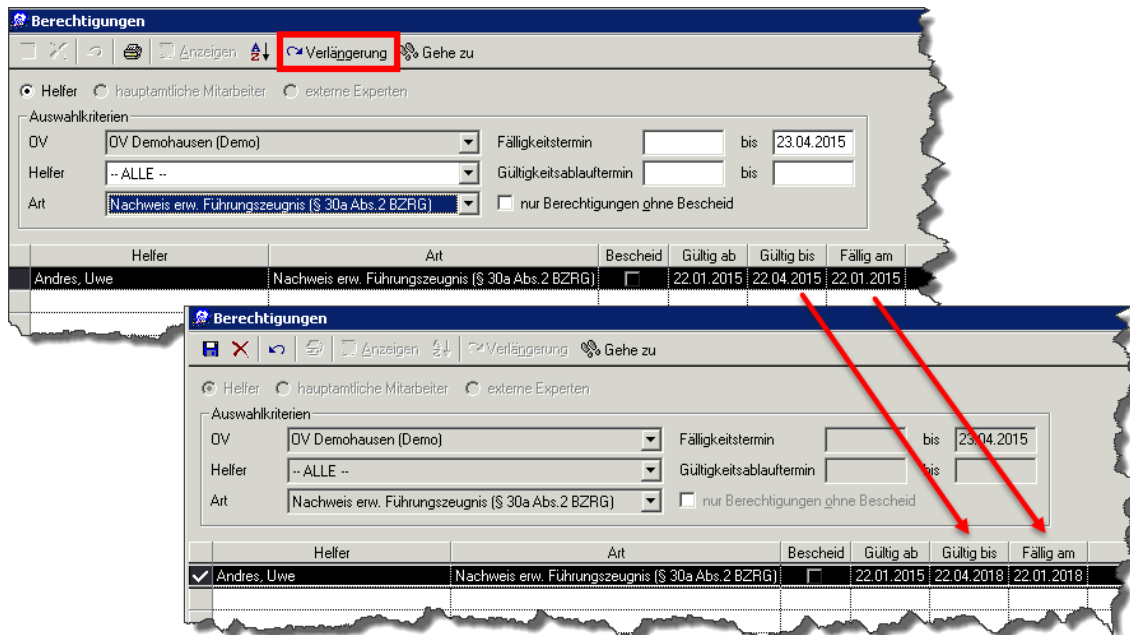
Automatische Überwachungsfunktion in THWin

Wird der errechnete Stichtag der Erinnerungsfunktion erreicht, wird dieses in der Aufgabenübersicht von THWin als anstehende Aufgabe signalisiert. Im Falle von Berechtigungseinträgen erscheint dann im Fenster der Aufgabenübersicht unter dem Punkt „Helferverwaltung“ – „Berechtigungslizenzen“ ein blauer Zahleneintrag. Durch Doppelklick darauf gelangt man direkt in das Überwachungsfenster. Hier sind nochmal alle anstehenden Einträge des jeweiligen Wirkungsbereiches aufgeführt. Diese Übersicht kann durch Auswahl der Berechtigungsart „Nachweis erw. Führungszeugnis (§ 30a Abs.2 BZRG)“ eingeschränkt werden:

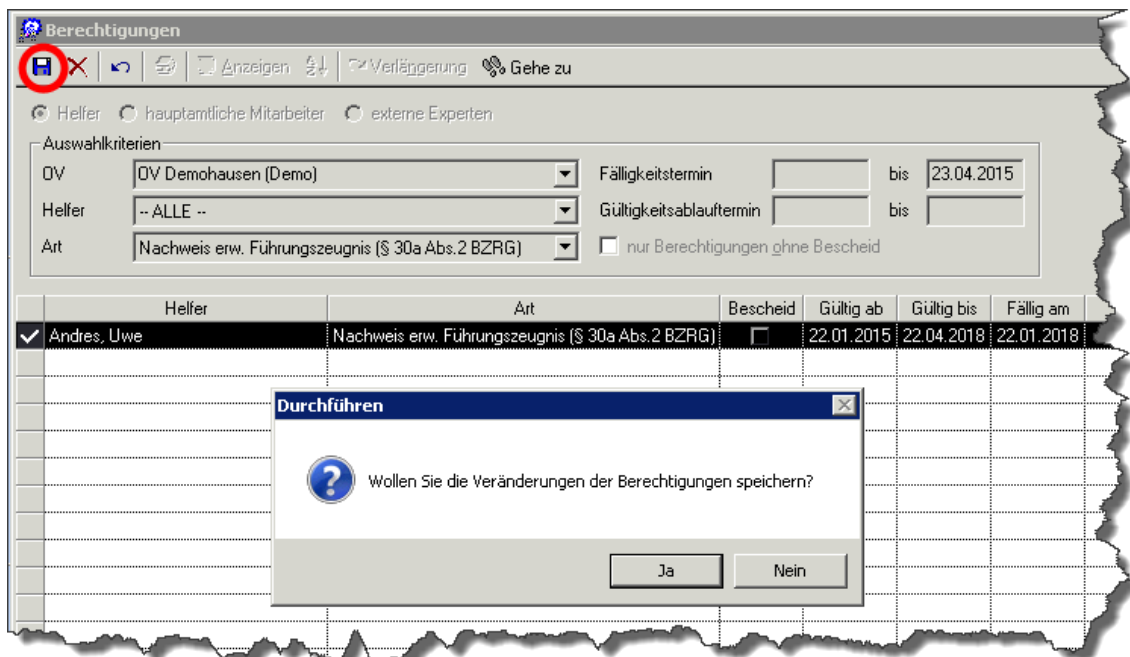


Verlängerung der Berechtigung

Nach erneutem Vorzeigen des Führungszeugnisses kann eine automatische Verlängerung des Überwachungszeitraumes angestoßen werden. Nach Betätigung des Buttons „Verlängerung“ aktualisiert THWin automatisch die entsprechenden Datumsinträge:



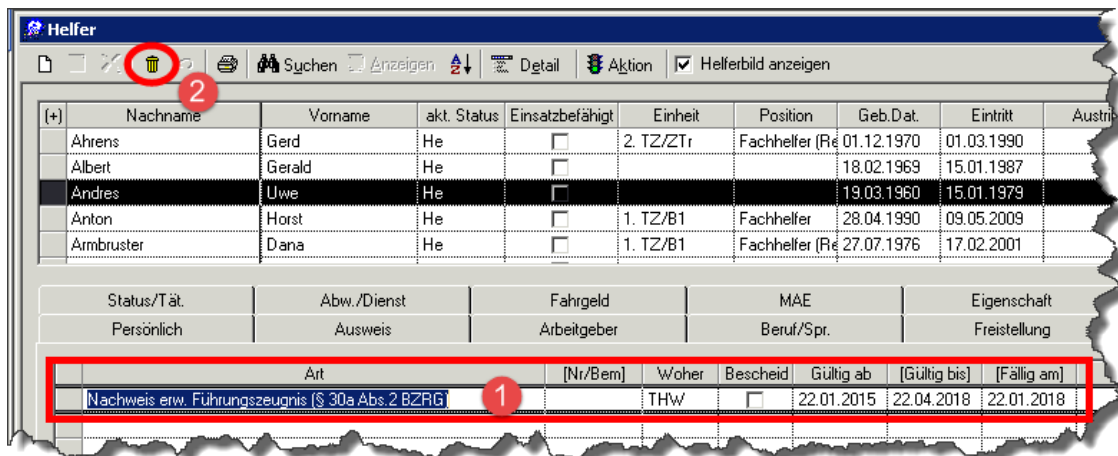
Auch bei diesen Eintragungen handelt es sich wieder um programmseitige Vorbelegungen, die durch den Anwender bei Bedarf vor dem Speichern überschrieben werden können. Zur Vollendung der Verlängerung muss nun in einem letzten Schritt lediglich der Speicherbutton erneut angeklickt werden:



Löschen der Berechtigung

Ist die Helferin/ der Helfer nicht mehr in die Jugendarbeit eingebunden oder wird der Nachweis nicht mehr erbracht, kann die Berechtigung auch wieder aus ihrem/ seinem Profil in THWin herausgenommen werden. Die Helferin/ der Helfer erscheint somit auch nicht mehr in der automatischen Aufgabenüberwachung.

Hierfür muss zunächst auf die zu löschende Berechtigung (1) durch Klicken in der Eintragszeile angewählt werden, damit die Aktion durch Drücken des Löschen-Buttons (2) angestoßen werden kann.



| (+) | Nachname | Vorname | akt. Status | Einsatzbefähigt | Einheit | Position | Geb.Dat. | Eintritt | Austritt |
|-----|-----------|---------|-------------|--------------------------|-----------|-----------------|------------|------------|----------|
| | Ahrens | Gerd | He | <input type="checkbox"/> | 2. TZ/ZTr | Fachhelfer (Re) | 01.12.1970 | 01.03.1990 | |
| | Albert | Gerald | He | <input type="checkbox"/> | | | 18.02.1969 | 15.01.1987 | |
| | Andres | Uwe | He | <input type="checkbox"/> | | | 19.03.1960 | 15.01.1979 | |
| | Anton | Horst | He | <input type="checkbox"/> | 1. TZ/B1 | Fachhelfer | 28.04.1990 | 09.05.2009 | |
| | Ambruster | Dana | He | <input type="checkbox"/> | 1. TZ/B1 | Fachhelfer (Re) | 27.07.1976 | 17.02.2001 | |

| Status/Tät. | Abw./Dienst | Fahrgeld | MAE | Eigenschaft |
|-------------|-------------|-------------|------------|--------------|
| Persönlich | Ausweis | Arbeitgeber | Beruf/Spr. | Freistellung |

| Art | [Nr/Bem] | Woher | Bescheid | Gültig ab | [Gültig bis] | [Fällig am] |
|---|----------|-------|--------------------------|------------|--------------|-------------|
| Nachweis erw. Führungszeugnis (§ 30a Abs. 2 BZRG) | | THW | <input type="checkbox"/> | 22.01.2015 | 22.04.2018 | 22.01.2018 |

Nun erscheint ein „X“-Symbol am Anfang der Berechtigungszeile. Mithilfe des Speichern-Buttons (3) kann nun der Löschvorgang übernommen werden ...



| (+) | Nachname | Vorname |
|-----|-----------|---------|
| | Ahrens | Gerd |
| | Albert | Gerald |
| | Andres | Uwe |
| | Anton | Horst |
| | Ambruster | Dana |

| Status/Tät. | Abw./Dienst |
|-------------|-------------|
| Persönlich | Ausweis |

| Art |
|---|
| X Nachweis erw. Führungszeugnis (§ 30a Abs. 2 BZRG) |

und die Eintragung verschwindet aus der Tab-Tabelle.



THW-Jugend Musterstadt | Musterstraße 123 | 12345 Musterstadt

An
Einwohnermeldeamt *Musterstadt*

THW-Jugend Musterstadt Ortsjugendleiter

Max Mustermann
Musterstraße 123, 12345 Musterstadt
Tel.: (01 23) 45 67 89
Fax: (01 23) 45 67 89
name@thw-jugend-musterstadt.de

Ortsjugend Musterstadt

Musterstraße 123, 12345 Musterstadt
Tel.: (01 23) 45 67 89
Fax: (01 23) 45 67 89
info@thw-jugend-musterstadt.de
www.thw-jugend-musterstadt.de

4. Oktober 2021

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a Abs. 2 BZRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, die THW-Jugend *Musterstadt*, *Straße Nr.*, *PLZ Ort*, dass Frau/Herr *Vorname Name*, wohnhaft in *Straße Nr.*, *PLZ Ort*, geboren am *XX.XX.XXXX* in *Ort* gemäß § 30 a Abs. 1 BZRG zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Wir bitten sie, das Dokument ausschließlich an die Meldeadresse von Frau/Herr *Vorname Name* zu schicken.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Anlage 5

Muster eines erweiterten Führungszeugnisses

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
Paul Mustermann

Musterstrasse 3

12345 Musterstadt

Bonn, den 20.07.2011

Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)

Telefax: 0228 99410 5050

Aktenzeichen:

U0580-11000000K3--

19072011-00515401-NE-DTV--/--

(bei Rückfragen bitte angeben)

Erweitertes Führungszeugnis

über

[REDACTED]

Angaben zur Person

Geburtsname : [REDACTED]

Familienname : - / -

Vorname(n) : [REDACTED]

Geburtsdatum : [REDACTED]

Geburtsort : [REDACTED]

Staatsangehörigkeit : deutsch

Anschrift : [REDACTED]

[REDACTED]

Inhalt: **Keine Eintragung**

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollen Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.
Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

Anlage 6

Auszug : Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 7

Straftaten nach § 72 a Absatz 1 SGB VIII (Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe)

(Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuches)

| | |
|--------|---|
| § 171 | Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht |
| §174 | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| § 174a | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen |
| §174b | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung |
| §174 c | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses |
| §176 | Sexueller Missbrauch von Kindern |
| §176a | Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern |
| §176b | Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge |
| §177 | Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung |
| §178 | Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge |
| §179 | Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen |
| §180 | Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger |
| §180a | Ausbeutung von Prostituierten |
| §181a | Zuhälterei |
| §182 | Sexueller Missbrauch von Jugendlichen |
| §183 | Exhibitionistische Handlungen |
| §183a | Erregung öffentlichen Ärgernisses |
| §184 | Verbreitung pornographischer Schriften |
| §184a | Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften |
| §184b | Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften |
| §184c | Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften |
| §184d | Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- und Teledienste |
| §184e | Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen |
| §184f | Ausübung der verbotenen Prostitution |
| §184g | Jugendgefährdende Prostitution |
| §225 | Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| §232 | Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung |
| §233 | Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft |
| §233a | Förderung des Menschenhandels |
| §234 | Menschenraub |
| §235 | Entziehung Minderjähriger |
| §236 | Kinderhandel |